Kaiserlich Deutsches Generalgouvernement Warschau.

Abt. IVa Nr. 15040.

Warschau, den 19. Dezember 1916.

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. d. Mts. IVa Nr. 14971.

Die polnischen Legionsoffiziere der Werbekommandos für die polnische Wehrmacht und diejenigen der bisherigen polnischen Legionen — erstere vom Tage des Eintreffens in dem Generalgouvernement Warschau, letztere vom 1. Dezember d. J. ab — erhalten während des Aufenthalts im Generalgouvernement bei Selbstbeköstigung Zulagen:

in Warschau und Praga täglich 5 Mk.
außerhalb täglich . . . . 3 Mk.

Vorübergehendes Verlassen des Gebiets sowie Lazarettaufenthalt schließen den Bezug der Zulagen aus.

Zur Verbesserung der Unteroffiziers- und Mannschaftskost bei der bisherigen Legion sind zuständig bis zu einer Stärke von

50	Köpfen	100 Mk.
75	„	150 „
100	„	200 „

und für jede weitere ~~50~~ 25 Köpfe ~~25~~ 50 Mk. mehr.

Maßgebend für die Berechnung der Pauschbeträge ist die Besoldungsstärke am 1. des betreffenden Monats. Für den Monat Dezember gilt jedoch die Besoldungsstärke am 16. 12. 1916.

Sämtliche Zulagen für Selbstbeköstiger sowie die durch Verfügung der Armeeintendantur vom 4. 12. 1916 Abt. 1a Nr. 21950 den Mannschaften der polnischen Werbekommandos zugestandenen Verpflegungszuschüsse von täglich 1 Mk. 50 Pfg. trägt bis einschließlich 31. Dezember 1916 die österreichische Heeresverwaltung.

Die Pauschbeträge zur Verbesserung der Unteroffiziers- und Mannschaftskost ab 1. Dezember 1916 sowie die vorstehend erwähnten Zulagen für Selbstbeköstiger und die Verpflegungszuschüsse von 1 Mk. 50 Pfg. täglich ab 1. Januar 1917 trägt die deutsche Verwaltung.

Das Kommando der polnischen Legion wolle dafür Sorge tragen, daß die Pauschbeträge zur Verbesserung der Unteroffiziers- und Mannschaftskost für Dezember 1916 von den unterstellten Truppenteilen bis zum 10. Januar 1917 bei der Armeeintendantur des Generalgouvernements Warschau in Forderungsnachweisen nach beigefügtem Muster (umseitig) zur Erstattung angefordert werden.

Vorstehendes gilt vom 1. Januar 1917 ab in gleicher Weise für die Werbekommandos und polnischen Truppen im Generalgouvernement Lublin.

Die Ausgaben, welche die deutsche Heeresverwaltung trägt, werden aus Landesmitteln bestritten. Anforderung hat allmonatlich bis zum 10. des folgenden Monats mit besonderem Forderungsnachweis nach dem beigefügten Muster bei der Armeeintendantur des Generalgouvernements Warschau zu erfolgen. In den Forderungsnachweisen sind die Selbstbeköstiger namentlich aufzuführen. Weiterhin ist die Stärke der Unteroffiziere und Mannschaften am 1. des betreffenden Monats anzugeben und am Schluß die Richtigkeit von dem Bataillons- u. s. w. Kommandeur zu bescheinigen.

Von Seiten des Generalgouvernements:
Der Chef des Generalstabes:
Wachs
Oberst.

Verteilungsplan:

Sämtliche Truppen	343
Kommando der poln. Legion	30
Ausbildungskommandos	30
Abt. des Gen. Gouv. u. Armeeintendantur	50
Reserve	147
Zus.	600

Forderungsnachweis

der Kassenverwaltung des Landst. Inf. Ers. Batl. H. über Zulagen für Selbstbeköstiger und Pauschbeträge zur Verbesserung der Mannschaftskost für Juni 1916.

a) Zulagen für Selbstbeköstiger:

Lfde. Nr.	Empfänger		Zulage ist zuständig		Tage zu Mk.		Im Ganzen		Bemerkungen.
	Dienstgrad	Name	vom	bis	3.—	1.50	Mk.	Pfg.	
1.	Major	M.	1. 20.	10. 30.	21	.	63	.	Vom 11. bis 19. 6. auf Dienstreisen außerh. d. Gen. Gouv.
2.	Zahlm. Stellv.	N.	1.	9.	.	9	13	50	ab 10. 6. im Lazarett.
					Summe		76	50	

b) Pauschbeträge zur Verbesserung Mannschaftskost:

	Mk.	Pfg.
Besoldungsstärke der Unteroffiziere und Mannschaften am 1. 6. 16 einschl. der zur Besoldung Zugeteilten: 1100 Köpfe . . .	2200	.
Zusammen	2276	50

Die Angaben im Forderungsnachweis erkenne ich als richtig an. Sie stimmen mit denen des Kriegsbesoldungs-Rapports überein.

N., den 30. 6. 1916.

M.

Major und Bataillonskommandeur.

Die Richtigkeit bescheinigt:

P., den 30. 6. 1916.

Die Kassenverwaltung.

N.

Zahlmeister.

Anmerkung: Ereignisse, die auf die Zuständigkeit der Zulagen Einfluß haben, sind in Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.